

UNTERSTÜTZUNGSVERTRAG (für nicht eingetragene Partnerschaften)

Gemäss Art. 12.1.2, Art. 12.4.2 bzw. 16.5.1 des Vorsorgereglements der Pensionskasse Spital Netz Bern besteht ein Anspruch auf eine Partnerrente bei nicht eingetragener Partnerschaft, sofern:

- a) beide Partner unverheiratet und nicht miteinander verwandt sind. Sie können auch des gleichen Geschlechts sein
und
- b) sie nachweisbar seit 5 Jahren ununterbrochen in einem gemeinsamen Haushalt leben und ein Unterstützungsvertrag vorliegt, wonach die versicherte Person die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt
bzw.
- c) der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und ein Unterstützungsvertrag vorliegt.

Dieser Unterstützungsvertrag hält den Beginn der Verpflichtung bzw. des gemeinsamen Haushalts fest. Er ist von beiden Partnern zu unterschreiben. **Die Unterschrift der versicherten Person ist notariell oder amtlich (z.B. bei der Gemeinde) zu beglaubigen.**

In diesem Sinne bestätigen

Versicherte Person:

Name/Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

SV-Nr.: 756. _____

Partner/in:

Name/Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

SV-Nr.: 756. _____

Die versicherte Person bestätigt ausdrücklich, dass sie die Kosten des gemeinsamen Haushalts in erheblichem Masse mitträgt (nicht erforderlich für Art. 16.5.1 lit. c).

Mit der Auflösung des gemeinsamen Haushalts erlischt dieser Unterstützungsvertrag.

Versicherte Person: Datum: _____ Unterschrift: _____

Partner/in: Datum: _____ Unterschrift: _____

Notarielle bzw. amtliche Beglaubigung/Bestätigung der Unterschrift der versicherten Person:

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift Notariat / Amtsstelle

Hinweise

- Das Bestehen einer anspruchsbegründenden nicht eingetragenen Partnerschaft ist zu melden, sobald die Voraussetzungen erfüllt sind. Die Meldung hat spätestens im Zeitpunkt der Pensionierung zu erfolgen. Dies gilt auch, wenn im Zeitpunkt der Pensionierung die Frist von 5 Jahren noch nicht abgelaufen ist.
- Die versicherte Person hat die Information an die Pensionskasse Spital Netz Bern sicherzustellen, wenn sich die Verhältnisse verändern oder der Unterstützungsvertrag aufgelöst wird.
- Die reglementarischen Voraussetzungen (Art. 16.5.1) müssen im Zeitpunkt des Ablebens erfüllt sein.

